

Folge 01 | Wenn deine Oma gegen dich aussagt

Nach dem Urteil: [AG Bingen, Urt. v. 11.08.2020 – Az. 32 C 321/18](#)

Besprochen von: Adrian Deuschle & Philipp Bongartz



Ansprüche der Klägerin

A. Anspruch auf mtl. Zahlung i.H.v. 50 € aus §§ 311 I, 241 I BGB

- I. Anspruch entstanden
 1. Auslegung des Vertrags (§§ 133, 157 BGB)
 - a. Übergabeprotokoll: „Bis einschließlich Januar 2025 wird ein Betrag i.H.v. 50 € an das Konto der Klägerin überwiesen.“
 - b. Grammatikalische Auslegung: „einschließlich“ sowie die Zahlungsfrist von insg. 7 Jahren spricht für eine wiederkehrende Zahlungspflicht.
 - c. Teleologische Auslegung: mit den Zahlungen sollte sich der Beklagte an einem Darlehen beteiligen, das die Klägerin für beide aufgenommen hat.
 2. Scherzerklärung (§ 118 BGB)

Die Erklärung in einem Wohnungsübergabeprotokoll, sich zu *monatlichen* Zahlungen zu verpflichten, ist zu ernst, als dass es sich um einen Scherz handeln könnte. Allenfalls handelt es sich um einen geheimen Vorbehalt (§ 116 S. 1 BGB).

3. Nichtigkeit wegen Anfechtung (§ 142 I BGB)
 - a. Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB): Der Beklagte irrt nicht über Bedeutung und Tragweite seines Erklärungszeichens. Zumindest ist die Anfechtung nicht unverzüglich i.S.d. § 121 I 1 BGB erfolgt.
 - b. Widerrechtliche Drohung (§ 123 I Alt. 2 BGB)
 - i. Die Befürchtung, als eingetragener Halter für durch den Hund verursachte Schäden zu haften, ist keine Drohung der Anfechtungsgegnerin.
 - ii. Die Weigerung, ohne die Aufnahme einer bestimmten Abrede das Protokoll nicht zu unterschreiben und auszuziehen, ist eine zulässige Einflussnahme auf die Vertragsgestaltung (Privatautonomie!) und jedenfalls nicht widerrechtlich.
 - iii. Die Drohung mit einer Strafanzeige wegen eines Diebstahls, der im Übergabeprotokoll abgegolten werden sollte, ist ebenfalls nicht widerrechtlich.

- II. Anspruch untergegangen: Aufrechnung (§ 389 BGB)
 - a. Aufrechnungserklärung (§ 388 BGB): Die Bedingungsfeindlichkeit der Erklärung (§ 388 S. 2 BGB) steht einer rein innerprozessualen Bedingung nicht entgegen.
 - b. Aufrechnungslage: Aktivforderung

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

- i. Eine Forderung aus Gesamtschuldnerinnenausgleich (§ 426 I BGB) besteht nicht, da die Parteien nicht gemeinsame Darlehensnehmer der Großmutter des Beklagten sind. Vielmehr hat sie ihrem Enkel seinen Teil der Summe geschenkt.
- ii. Die Großmutter hat ihren Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens auch nicht an den Beklagten abgetreten (§§ 488 I 2, 398 BGB).
- iii. Ein Schadensersatz wegen Verlust des Hundes (§ 823 I BGB) scheidet aus, weil die freiwillige Übereignung keinen Schaden (*unfreiwillige* Einbuße) ist.

III. Ergebnis: Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf monatliche Zahlung von 50 € bis einschließlich Januar 2025 aus §§ 311 I, 241 I.

B. Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten aus §§ 280 I, II, 286 I, II Nr. 1, 288 BGB

1. Schuldverhältnis: Zahlungspflicht aus dem Wohnungsübergabeprotokoll
2. Pflichtverletzung (Verzug)
 - a. Nichtleistung trotz Fälligkeit
 - b. Mahnung entbehrlich, da Zahlungszeitpunkt nach Kalender bestimmt (§ 286 II Nr. 1 BGB)
 - c. Verschulden (§ 286 IV BGB)
3. Schaden: vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten
4. Ergebnis: Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz ihrer vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten aus §§ 280 I, II, 286 I, II Nr. 1, 288 BGB.

Ansprüche des Beklagten

A. Anspruch auf Herausgabe des Hundes aus § 985 BGB

1. Eigentum des Beklagten
 - a. Ursprünglich war der Beklagte Eigentümer des Hundes.
 - b. Übereignung an Klägerin durch Vereinbarung im Übergabeprotokoll (§ 929 BGB)
 - i. Dingliche Vereinbarung: Die Parteien haben sich im Wohnungsübergabeprotokoll darauf geeinigt, dass die Klägerin Eigentümerin des Hundes werden soll. Diese Vereinbarung stand nicht unter der Bedingung, dass es „dem Hund gut geht“. Weder finden sich im Vertrag Anhaltspunkte für eine solche Bedingung, noch wäre sie mit dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgebot vereinbar.
 - ii. Übergabe: Übereignung kurzer Hand (§ 929 S. 2)
 - iii. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe
 - iv. Berechtigung des Veräußerers: der Beklagte war als Eigentümer berechtigt.
 - c. Zwischenergebnis: Der Beklagte hat sein Eigentum an die Klägerin verloren.
2. Ergebnis: Der Beklagte hat keinen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB.

B. Anspruch auf Herausgabe des Hundes aus § 1007 I, II BGB

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Petitorische Besitzschutzansprüche aus § 1007 I bzw. § 1007 II BGB sind nach §§ 1007 III 2, 986 BGB ausgeschlossen, da die Klägerin aufgrund ihres Eigentums besitzberechtigt ist.

C. Anspruch auf Herausgabe des Hundes aus § 861 I BGB

Die Voraussetzungen des possessorischen Besitzschutzanspruchs sind nicht erfüllt, da die Klägerin den Hund nicht durch verbotene Eigenmacht (§ 858 I BGB) erlangt hat.

D. Anspruch auf Herausgabe des Hundes aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

1. Etwas erlangt: Die Klägerin hat Eigentum und Besitz an dem Hund erlangt (s.o.).
2. Durch Leistung: Dies geschah auch durch die Leistung des Beklagten.
3. Ohne Rechtsgrund: Dafür bestand allerdings ein Rechtsgrund, und zwar die wirksame Vereinbarung im Wohnungsübergabeprotokoll, mit der sich der Beklagte zur Übereignung des Hundes verpflichtete. (Wie oft in der Praxis, werden hier die schuldrechtliche Verpflichtung und die dingliche Verfügung im selben Passus vereinbart.)